

Karnevalsverein Butzweiler 1997 e. V.

Karnevalsverein Butzweiler 1997 e.V., Trägerwiese 1, 54298 Welschbillig



§ 1 Name und Sitz

Der Karnevalsverein wurde am 15.10.1997 gegründet und trägt den Namen

Karnevalsverein Butzweiler 1997 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Butzweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval zu erhalten und zu pflegen frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals; er veranstaltet Prunksitzungen.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 4 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Erklärung des Beitritts, die Zustimmung des Vorstandes und die erste Beitragsentrichtung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel am ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Über einen evtl. Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn es mit der Beitragszahlung für die beiden zurückliegenden Kalenderjahre in Rückstand geraten ist.

3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,00 € oder einen Familienbeitrag in Höhe von 12,00 € zu entrichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln der Reihe nach. Sind für den Posten mehrere Bewerber vorhanden, wird schriftlich geheim abgestimmt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder 2 Mitglieder des Vorstandes zusammen.

Die Tagesordnung ist vor Beginn der Sitzung festzustellen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung an Hand der festgestellten Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Zielsetzung und des Zweckes des Vereins.

Schriftliche, den Verein verpflichtende Erklärungen, müssen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Bei allen finanziellen Verpflichtungen muss außerdem der Kassierer mitbeteiligt sein.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

3. Der 1. Vorsitzende legt einmal jährlich einen Geschäftsbericht vor, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9 Kassenführung und Rechnungslegung

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er hat die Einnahmen zu buchen und die Ausgaben zu belegen. Der Kassierer hat dem Vorstand die Rechnungsergebnisse einzelner Maßnahmen unaufgefordert bekannt zu geben. Er nimmt die Zahlung für den Verein an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge usw.

2. Die Kassenunterlagen werden von 2 Kassenprüfern geprüft. Der Kassierer hat alljährlich der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung zu berichten und mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für die Entlastung gegeben sind.

3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt-

Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied seinen Jahresbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht entrichtet hat.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dieses verlangt, einzuberufen. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und leitet anhand der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung.

Vom Zugang der Einladung bis zum Tag der Sitzung müssen mindestens 8 Kalendertage liegen

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. den Kassenbericht des Kassierers
3. den Prüfbericht des Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Satzung und die Änderung
6. die Wahl des Vorstandes
7. die Bestellung der Kassenprüfer
8. den Ausschluss eines Mitgliedes
9. die Leistung von Ausgaben
10. die Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung angetragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt schriftliche Stimmabgabe.

5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 30 von Hundert der Mitglieder des Vereins erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die nachstehend aufgeführten Vereine aus Butzweiler:

Das Vermögen soll zugesprochen werden:

1/3 Sportverein Butzweiler e.V.

1/3 Musikverein Butzweiler e.V.

1/3 des Vermögens soll zu gleichen Teilen aufgeteilt werden:

Kegelsportverein "Eifel" Butzweiler 1973 e.V.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Butzweiler

Katholische Jugend Butzweiler

Das Geld soll für die Jugendarbeit in den einzelnen Vereinen verwendet werden.

§ 12 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit es an Regelungen in dieser Satzung fehlt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am ... von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Butzweiler, 17.04.2024

Für die Richtigkeit unterzeichnen